

Satzung

Förderverein Heimatmuseum Langelsheim e.V.

Stand: 15.03.2019

Inhalt:

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mittel des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 7 Organe des Fördervereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Protokolle und Beschlüsse
- § 11 Wahlen
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Auflösung des Vereins, Vermögensübertragung
- § 14 Inkrafttreten

Langelsheim, 15.03.2019

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 13.04.2018 in Langelsheim gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Heimatmuseum Langelsheim“ mit Sitz in Langelsheim.
2. Zum „Förderverein Heimatmuseum Langelsheim“ gehört das Heimatmuseum Langelsheim und die Heimatstuben Astfeld, im Folgenden „Museum“.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung aller Aktivitäten des Heimatmuseums Langelsheim, die geeignet sind, den Bestand und die Attraktivität des Heimatmuseums zu erhalten und zu verbessern, sowie dessen Betrieb sicher zu stellen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die Aufklärung über den historischen Wert des Museums in Langelsheim für die Bevölkerung und Gäste im Raum Langelsheim, verbunden mit Informationsarbeit, Anregungen und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Heimatmuseums.
 - b) Durch das Museum die Heimatpflege, Heimatkunde, traditionelles Brauchtum, Kunst und Kultur zu fördern.
 - c) Die Erhaltung, Pflege, Sanierung, Restauration und Ausstattung des Gebäudes und der Ausstellungs- und Sammlungsgegenstände, zusammen mit der Stadt Langelsheim als Eigentümer der Gebäude.
 - d) Das Einwerben von Spenden, Geldleistungen, Ausstellungs- und Sammlungsgegenständen, sowie deren Erwerb zugunsten des Heimatmuseums.
 - e) Die Zusammenarbeit mit Dritten, z. B. Vereinen, die sich ebenfalls für den Erhalt und Ausbau des Heimatmuseums oder Maßnahmen, die hierzu beitragen, einsetzen oder diese unterstützen.
 - f) Daneben soll durch Informationen und Weiterbildung das Wissen der aktiven Mitglieder und Aufsichten verbessert werden.
 - g) Der Förderverein Heimatmuseum Langelsheim arbeitet eng mit der Stadt Langelsheim und der/dem ehrenamtlichen Museumsbeauftragten zusammen. Die Leitung des Heimatmuseums obliegt der Stadt Langelsheim.
3. Die Pflichten der Stadt Langelsheim zur Unterhaltung der Gebäude und des Grundstücks bleiben unberührt.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Geld- und Sachspenden,
 - b) Erträge aus Einrichtungen, Sammlungen und Veranstaltungen,
 - c) Mitgliedsbeiträgen.

2. Diese Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Aufwendungen für den Museumsbetrieb können erstattet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von gezahlten Beiträgen, Spenden, Zuwendungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ebenfalls ausgeschlossen.
6. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand zu stellen. Bei Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des bzw. der Erziehungsberechtigten (des gesetzlichen Vertreters) erforderlich.
3. Die juristische Person zählt als ein (1) Mitglied. Mitarbeiter oder Mitglieder der juristischen Person können nur als natürliche Person im Verein Mitglied werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende wirksam.
6. Ein Mitglied, das durch ihr bzw. sein Verhalten den Verein schädigt bzw. dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Die Beitragshöhe sowie dessen Fälligkeitszeitpunkt werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder zahlen einen Beitrag von 20,00 € jährlich, Fälligkeitstermin ist der 1. Januar des Jahres. Dieser ist im Eintrittsjahr anteilig fällig.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann bei natürlichen Personen nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle natürlichen, voll geschäftsfähigen Personen, die Mitglied des Vereins sind.

§ 7 Organe des Fördervereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, welches aus dessen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern besteht.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch den Vorstand einzuberufen. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des/der Vorsitzenden
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Ggf. Wahlen
 - e. Beschlüsse über vorliegende Anträge
 - f. Genehmigung der letzten Niederschrift

Einzuladen ist durch unmittelbare Benachrichtigung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt haben.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Anträge können von den Mitgliedern gestellt werden.
6. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.
7. Schriftlich wird nur abgestimmt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Dem/der Vorsitzenden (1. Vorsitzende/r)
 - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende/r)
 - c) Dem/der Kassenwart/in
 - d) Dem/der Schriftführer/in
 - e) Bis zu 4 Beisitzern
 - f) Museumsbeauftragten der Stadt Langelsheim kraft Amtes
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Jede/r von ihnen kann den Verein allein vertreten.
3. Der Vorstand leitet den Verein.
4. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des/der Vorsitzenden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahrs (Kalenderjahr) eine/n Nachfolger/in einzusetzen.
8. Scheidet während der Amtszeit der/die 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder ausscheiden.
9. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen alle Fragen, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sind.
10. Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere
 - a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Tagesordnung aufzustellen,
 - b) die Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - d) einen Jahresbericht zu geben,
 - e) Beschlüsse über Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern zu fassen.

§ 10 Protokolle und Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der/die Nachfolger/in gewählt ist. Alle zwei Jahre ist ein Kassenprüfer neu zu besetzen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins, Vermögensübertragung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung der Punkt „Auflösung des Vereins“ verzeichnet ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Langelsheim, die es ausschließlich und unmittelbar zur Erhaltung des Heimatmuseums, soweit das Museum nicht mehr existiert, zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des „Fördervereins Heimatmuseum Langelsheim“ bei der Gründungsversammlung am 13. April 2018 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Langelsheim, den 15.03.2019